



## Öffentliche Bekanntmachung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln als Untere Wasserbehörde

### Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Aufgrund § 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in seiner Neufassung mit Stand vom 30. Juni 2022 erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Jegliche Entnahme von Wasser aus Fließgewässern (Bächen) auf dem Gebiet der Stadt Köln, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, wird untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und gilt bis einschließlich 31. Oktober 2022. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit möglich.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### Begründung:

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 114 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit § 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) mit seinem Anhang 2 Ziffer 22.1.7 ZuStVU sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Ordnungsbehördengesetz.

Bereits in den Sommermonaten der vorangegangenen Jahre 2018, 2019 und 2020 herrschte aufgrund von ausbleibenden bzw. geringfügigen Niederschlägen eine langanhaltende Trockenheit. Die aktuelle Situation der Fließgewässer wird aufgrund der äußerst geringen Niederschläge im Frühjahr 2022 weiterhin verschärft. Die meisten Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Köln führen nur noch wenig bzw. kein Wasser mehr und drohen, wie der Frankenforstbach, trocken zu fallen. Dies gilt insbesondere für den Flehbach, Selbach, Wasserbach und Kurtenwaldbach. Aufgrund ständiger Beobachtungen und Kontrollen der Gewässer der zuständigen Stellen ist eine verminderte Wasserführung bei den übrigen Gewässern wie Strunde und Kemperbach bereits feststellbar. Mit einer Entspannung der Situation ist – auch unter Berücksichtigung möglicher, lokaler, kurzzeitiger Niederschläge – nicht zu rechnen. Auf der Nordhalbkugel sind wieder extreme Temperaturen und fehlende Niederschlägen zu verzeichnen.

Aufgrund der geringen Wasserstände werden die Gewässer sowie die im und am Wasser lebenden Organismen und Pflanzen nachhaltig gestört. Das Abpumpen bzw. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt die Beeinträchtigung erheblich. Ungeregelte, unbeschränkte und vielfache Entnahmen von Wasser bedrohen dabei nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern, sondern gefährden auch die notwendige, natürliche Selbstreinigung der Gewässer. Bedingt durch die niedrigen Wasserstände sinkt die Sauerstoffzufuhr, während die Wassertemperatur steigt. Dies führt zu einer massiven Störung der Gewässerökologie und des Wasserhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen und weitreichenden Schädigung der Lebensräume der aquatischen Tiere und der Pflanzen.

Grundsätzlich dürfen Eigentümer von Gewässergrundstücken und Anlieger gemäß § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) mit Stand vom 11. Juni 2019 Wasser für den eigenen Bedarf nach § 19 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) per Handschöpfung aus oberirdischen Gewässern entnehmen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Abweichend von § 26 WHG kann die Stadt Köln als zuständige Behörde nach § 21 LWG den Eigentümer- und Anliegergebrauch beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird. Hiervon wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur, Gebrauch gemacht.

Die Untersagung der Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern ist verhältnismäßig.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, um vorsorglich die Funktion des Wassers als Lebensgrundlage und gewässerökologische Belange in Bezug auf die im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen in einem ausreichenden Lebensraum zu schützen und zu erhalten. Angesichts der extremen Wetterlage und der damit verbundenen akuten Gefährdung für die Gewässer ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Andere mildere und gleich geeignete Mittel zum Erhalt der ökologischen, wassermengenmäßigen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind nicht ersichtlich. Etwaige Pressemitteilungen der zuständigen Stellen, in der die Bevölkerung über den Zustand der durch die Trockenheit beeinträchtigten Fließgewässer und zwangsläufig die in Mitleidenschaft gezogenen aquatischen Lebensräume informiert und insbesondere die Bachanlieger zum Verzicht der Wasserentnahme aufgerufen worden ist, reichen nicht aus, um den Schutz der Gewässer zu erreichen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse der Anlieger und Eigentümer an einer erlaubnisfreien Benutzung eines Gewässers in Anbetracht der Bedrohungslage für die Lebensräume sowie die gesamte Ordnung des Wasserhaushalts der betroffenen Gewässer zurücktreten. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung auch insgesamt verhältnismäßig.

In Ausnahmefällen kann Inhabern von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, auf Antrag eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung nach fachlicher Prüfung erteilt werden. Damit sind die Interessen der Eigentümer von Gewässergrundstücken und der Anlieger angemessen berücksichtigt. Hierbei gilt im Sinne der gebotenen Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG zu berücksichtigen, dass das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig ist, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Eigentümer und Anlieger abgewogen. Dabei galt es zu berücksichtigen, dass durch weitere Wasserentnahmen bei derzeitig vorherrschenden Wetterverhältnissen die Ordnung des Wasserhaushaltes sich drastisch verschlechtert, so dass durch weitere unkontrollierte Entnahmen der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet ist.

Nach Abwägung der betroffenen Belange muss dem öffentlichen Interesse an einer schnellstmöglichen Versagung der Wasserentnahme der Vorrang gegeben werden. Die Eilbedürftigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich ferner insbesondere aus dem erforderlichen Schutz sehr hoher Rechtsgüter, welche auch in Bezug auf die natürlichen Lebensgrundlagen und dem Tierschutz in Artikel 20a Grundgesetz verankert sind.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Die Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der aktuellen Wetterlage und der davon abhängigen wasserwirtschaftlichen Situation widerrufen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln erhoben werden.

**Hinweis**

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Rückfragen sind unmittelbar an das Verwaltungsgericht Köln zu stellen.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 WHG wird hingewiesen. Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Köln, den 1. Juli 2022

Die Oberbürgermeisterin  
Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Im Auftrag  
Konrad Peschen  
Amtsleiter